

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 349), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 21. September 2006 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt im Ortsbezirk Auringen (Stadtbausatzung Auringen)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt innerhalb des in der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000 zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiches.

(2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.<sup>1</sup>

### **§ 2**

#### **Erhaltungsziele**

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht, Versagungsgründe**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- der Rückbau
- die Änderung oder die Nutzungsänderung
- die Errichtung

baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

---

<sup>1</sup> Die amtliche Karte wird zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Die dieser Veröffentlichung beigefügte nicht-amtliche Übersichtskarte dient der Veranschaulichung des Geltungsbereichs der Satzung.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB).

**§ 4**

**Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung wird durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erteilt.

(2) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173, 174 sowie 207 ff. BauGB.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

Wiesbaden, den 26. September 2006

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl  
Oberbürgermeister

**Impressum:**

Stadtplanungsamt

[stadtplanung@wiesbaden.de](mailto:stadtplanung@wiesbaden.de)

Telefon: 0611 316470

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 09. Oktober 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Übersicht über den Geltungsbereich der Stadtbildsatzung  
für den Ortsbezirk Auringen

